

Urheberrecht in der Bildungspraxis. Leitfaden für Lehrende und Bildungseinrichtungen

Thomas Hartmann – Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag, 2104 [Deutsches Institut für Erwachsenenbildung (Hg.): Perspektive Praxis]. 124 Seiten. ISBN 978-3-7639-5441-4, 19,90 Euro. (als Buch und E-book erhältlich, aber wohl nicht zum freien Download)

Information – Wissenschaft und Praxis (IWP)Ausgabe 2-3/2015, S. 188-190

<http://www.degruyter.com/view/j/iwp.2015.66.issue-2-3/issue-files/iwp.2015.66.issue-2-3.xml>
(Zugriff nur mit Lizenz)

Ein Leitfaden für die Bildungspraxis im reichlich verminten Bereich des Urheberrechts

Thomas Hartmann, obgleich erst am Anfang einer akademischen Karriere (Doktorand am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Münchener Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb), hat sich in den letzten Jahren auf bemerkenswerte Weise als Experte, nachgefragter Kommentator und Vortragender in Sachen Wissenschaftsurheberrecht hervorgetan. Er legt nun einen Leitfaden für Lehrende und Bildungseinrichtungen vor (warum eigentlich nicht auch für Lernende?), durch den das Urheberrecht in der Bildungspraxis transparenter und handhabbarer gemacht werden soll. Das ist ein sehr schwierig einzulösender Anspruch, aber vor allem ein höchst verdienstvolles Unterfangen – wurde doch in der Fachliteratur und auch in den politischen Auseinandersetzungen der Bereich Bildung gegenüber dem der Wissenschaft eher stiefmütterlich behandelt.

Thomas Hartmann ist Jurist (mit einem zweiten Bein in der Informationswissenschaft) und ist nicht um jeden Preis bereit, sich auf einfache und vereinfachte Aussagen festzulegen. Sein Leitfaden verwendet daher nicht die zuweilen angewendete Technik der FAQ (Frequent Asked Questions), wie z. B. schulbuchbeispiele.de, sondern will die vom Urheberrecht Betroffenen in der Bildungspraxis nicht aus der Verpflichtung entlassen, sich auf die Vorgaben dieses schwierigen Rechtsbereichs einzulassen. Das wird dadurch erleichtert, dass vielfach im Text gesondert markierte „Beispiele“ eingeflochten werden, auch „Hinweise“, „Exkurse“, „Checklisten“ und „Merkregeln“. Erleichtert wird das auch dadurch, dass der juristische Ritt über die Hürden des Urheberrechts im eigentlichen Text auf die Wiedergabe der einschlägigen Paragraphen des Urheberrechtsgesetzes (nutzerfreundlich) verzichtet – sie werden in den Anhang verbannt.

Die Arbeit besteht im Wesentlichen aus zwei Hauptkapiteln. Es folgt ein sehr knapp gehaltenes Kapitel zu Open Access und Creative Commons. Der Anhang enthält ein mit elf Einträgen knapp gehaltenes Glossar, wie erwähnt einen Abdruck relevanter Gesetzestexte (Paragraphen) sowie Hinweise auf weitere Quellen, Gerichtsurteile und Drucksachen des Bundestags. Nimmt man das zweiseitige gut sortierte Literaturverzeichnis hinzu, dessen Einträge allerdings, wie in juristischen Texten oft üblich, recht elliptisch referenziert werden, haben geneigte Leser durchaus Gelegenheit, sich weiter zu informieren.

Kapitel 1 (mit gut 25 Seiten knapper gehalten als das auf die Nutzung bezogene Kapitel 2 mit ca. 50 Seiten) handelt von den Rechten der Ersteller eines Werkes. Natürlich gibt es auch im Bildungsbereich Urheber (z. B. Autoren von Lehrbüchern), und auch Lehrende sind oft Urheber, auch wenn es ihnen

möglicherweise gar nicht bewusst ist, dass sie mit ihren (gar nicht für eine Publikation gedachten) Unterrichtsmaterialien, z. B. Skripten oder Powerpoint-Präsentationen, selber zu einem urheberrechtsrelevanten Autor werden können, der seine Rechte z. B. auch gegenüber der ihn tragenden Institution reklamieren kann. Folgenreicher kann es noch sein, wenn Lehrende ohne explizite Erlaubnis Teile von Werken anderer Autoren in ihr Material integrieren und es den Lernenden elektronisch öffentlich zugänglich machen. Daher informiert der Leitfaden zu Recht auch die Lehrenden über ihre Rechte an ihren Lehrmaterialien und gleichzeitig über ihre Verpflichtung, die Rechte Dritter an deren Werken zu beachten.

Ergänzend dazu wäre in Kapitel 1 bei der Diskussion der Persönlichkeitsrechte (S. 27 ff.) vielleicht ein Exkurs zum Plagiat angebracht gewesen, das im Bildungsbereich durchaus strikter bestimmt ist und auch bestraft wird als durch das Urheberrecht selbst. Auch wären explizite Anweisungen nützlich, was das Entstellungsverbot als Teil der Persönlichkeitsrechte (S. 29) konkret bedeutet. Beachtlich die Aussage, dass das Lesen von Texten und das Hören von Musik urheberrechtsfrei sei. Das wird wohl gerne aufgenommen, aber dann wird es im konkreten Fall, so beim Streaming, doch wieder kompliziert. Da heißt es „es kommt darauf an“. Und auf dieses „es kommt darauf an“ muss der Urheberrechtler immer wieder zurückgreifen. Das liegt natürlich an den Bestimmungen des Gesetzes selbst, die kaum jemals eindeutig Klartext reden, sondern die durchaus verschiedene Auslegungen in verschiedenen Nutzungsumgebungen erforderlich machen.

Die Praktiker werden daher an vielen Stellen im Text dann doch ratlos bleiben bzw. wird ihnen empfohlen, sich weiter z. B. über einschlägige Lizenz- bzw. Rahmenvereinbarungen sachkundig zu machen, was denn erlaubt ist oder was verboten ist. Aber so ist es halt im Urheberrecht, wie auch in seiner Nachbardisziplin der Informationsethik: klare rechtsverbindliche bzw. moralisch-ethisch verbindliche Handlungsanweisungen (wie sie z. B. die FAQ suggerieren) sind schwierig, eher kaum möglich. Selbst die professionellen Juristen in den Gerichten können sich über viele Jahre der Verhandlungen auf den verschiedenen Ebenen (bis hin zum Bundesgerichtshof (BGH) und jüngst sogar bis zum Europäischen Gerichtshof (EuGH)) kaum über einzelne Formulierungen im Gesetz einig werden.

So hat es gut zehn Jahre gedauert, bis endlich entschieden wurde, dass die Formulierung in dem hier zentralen § 52a „zur Veranschaulichung im Unterricht“ eigentlich nicht „im“ meint, sondern – durchaus folgenreich – doch eher „des“. Wenn hier alles im Fluss ist, wie soll dann ein praktischer Leitfaden alles festzimmern können? Versucht wird es jedenfalls, und an den meisten Stellen durchaus erfolgreich. Hartmann spricht eine klare Sprache. Aber manchmal gelingt es – ohne Verschulden des Autors – auch nicht. Z. B. wenn Hartmann richtig herausstellt, dass der BGH im Jahr 2013 einem Lizenzangebot eines Verlages für die Nutzung eines Werkes im Bildungs- und Wissenschaftsbereich höhere Priorität einräumt als der lizenzfreien Nutzung auf Grund einer gesetzlichen Schrankenregelung. So steht es jetzt im Leitfaden. Nun hat der EuGH kürzlich entschieden, dass diese Priorität so nicht zu gelten habe. Auch wenn dieses Urteil nicht direkt auf den Streitfall bezogen ist, den Hartmann erwähnt hat, so ist doch möglich, dass diese Einschätzung des EuGH allgemeine Konsequenzen auch für den Bildungsbereich haben wird. Aber für Überraschungen sind Gerichte, zumal hohe Gerichte immer gut.

Schwerpunkt der Arbeit ist die Diskussion um die Reichweite der verschiedenen Schrankenregelungen. Tabelle 2 gibt einen sehr detaillierten Überblick über diese Regelungen, die Hartmann sehr schön (und souverän gegenüber der juristischen Definition) als zustimmungsfreie, aber i. d. R. vergütungspflichtige „gesetzliche Nutzungsrechte“ bestimmt. Vielleicht hätte diese Tabelle etwas stärker auf den Bildungsbereich fokussiert werden können. Aber wie gesagt, der Jurist sieht das

immer im Gesamtkontext. Auch sonst leistet sich der Verfasser durchaus einige „Abschweifungen“, so bei der Diskussion zu der Freiheit von Hyperlinks, die dann in den Medien- und Pressebereich führt. Aber interessant und wichtig ist auch das allemal. Höchst informativ der längere Exkurs zur langen „Leidensgeschichte“ von § 52a ab 2003, bis er nun endlich Ende 2014 entfristet wurde. Beachtlich auch der ziemlich erfolgreiche Versuch, aus den Formulierungen des allgemein für weitgehend unverständlich gehaltenen § 53 die erlaubten Handlungen herauszudestillieren. Dieser Paragraph wird als das Recht auf Privatkopie angesehen, das Handlungen zum eigenen wissenschaftlichen (oder auch lernbezogenen) Gebrauch gestattet. Mit Blick auf das Thema der Bildungspraxis sind dadurch doch wohl in erster Linie die Lernenden angesprochen, so dass der Leitfaden sie doch besser mit in den Titel aufgenommen hätte.

Schwierig sind die Ausführungen, weniger zu den Vergütungsansprüchen, als zum Prozess der Vergütung selbst. Eine Weile sah es so aus, dass sich die Lehrenden auf die Vereinbarungen der Träger der Bildungseinrichtungen mit den Verwertungsgesellschaften verlassen könnten (so z. B. durch den Gesamtvertrag zur Nutzung von urheberrechtsgeschützten Materialien an Schulen). Aber nun sieht es ganz anders aus. Der Bundesgerichtshof hat 2013, fern von jeder Ahnung, was sich in der Praxis abspielt, auf einer konkreten nutzungsbezogenen, keineswegs pauschalen Abrechnung bestanden. Wie damit die Bildungspraxis zurecht kommen soll, ist vollkommen unklar.

Die Beispiele, die Hartmann gibt, z. B. wie viele Seiten eines Werkes (absolut oder relativ) maximal genutzt werden dürfen, zeigen, dass auch der beste Leitfaden hierzu bislang keine wirkliche Hilfe geben wird. Gefragt ist hier der Gesetzgeber, in einer umfassenden Bildungs- und Wissenschaftsschranke mit all den kleinteiligen, nicht anders als unsinnig zu bezeichnenden Einschränkungen der Schrankenregelungen Schluss zu machen. Das hat die jetzige Bundesregierung sich verbindlich in ihrer Koalitionsvereinbarung vorgenommen. Mal sehen, ob Absichtserklärungen der Politik nicht dann doch, wie so oft, einfach wieder „vergessen“ werden. Gerade im Urheberrecht sind den vielen Versprechungen für ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht kaum Taten gefolgt, jedenfalls keine nützlichen praxisbezogenen.

All das macht solche Leitfäden wie den von Hartmann keinesfalls überflüssig. Sicher gilt, dass auch Lehrende in Bildungseinrichtungen sich an geltendes Recht halten müssen. Insofern erziehen solche Leitfäden zur Gesetzestreue, obgleich diesen Texten klar zu entnehmen ist, dass sie eigentlich diese Treue nicht verdienen. Aber der Jurist hat es eben nicht so einfach wie der Informationsethiker, der normativ und in die Zukunft weisend formulieren und fordern kann, in der Gewissheit, dass irgendwann auch das Recht nachziehen wird.

Klar – eine jede Besprechung weist auch auf Probleme und offen bleibende Antworten hin. Aber das schmälert keineswegs den Wert der Arbeit. Diese zeigt deutlich, dass es gerade im Urheberrecht mit Schnellschüssen und Patentrezepten nicht getan ist. Das Urheberrecht durchdringt alle Lebensbereiche und besonders stark den Bildungsbereich. Darauf müssen sich auch Lehrende und Lernende immer mehr einlassen. Urheberrecht gehört sozusagen zur Kernkompetenz im Bildungsbereich. Nicht zuletzt das deutlich gemacht zu haben, ist Verdienst des Leitfadens von Thomas Hartmann.

Möglichst viele, am besten alle in diesem Bereich Tätigen, sollten die Herausforderung der Lektüre dieser Arbeit annehmen. Ob das Einhalten all dieser Bestimmungen die Berufspraxis beim Umgang mit publiziertem Wissen glücklicher oder nur befriedigender machen kann, sei dahingestellt. Aber dafür kann man Thomas Hartmann nicht verantwortlich machen.

Rainer Kuhlen, Professor em. für Informationswissenschaft an der Universität Konstanz,

Sprecher des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft